

346

Sekretariat UKPV  
PV 1 - 500 - 5/37

Berlin, den 11. Februar 1994

RefL: MinR Bennowitz  
Ref.: RR Berger

*1) 14/12  
Herr Bennowitz zK. Ge M.2.*

Betr.: Aufbau Verlag Berlin und Weimar  
hier: Besprechung am Mittwoch, dem 9. Februar 1994

1. Vormerk

*UV 2 W 0  
Ge M.2.*

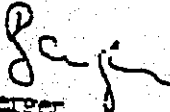
An der Besprechung am 9. Februar 1994 nahmen teil:

- |                                    |  |
|------------------------------------|--|
| Herr Dr. Fischer u. Herr Gütschow- | THA, Direktorat Vertragsmanagement (VM3 Z2 |
| Herr Schmidt                       | THA, Direktorat Sondervermögen (U2 SV5 B)  |
| und der Unterzeichner.             |  |

Anlaß für die Besprechung war ein Schreiben der Geschäftsführer der Aufbau Verlag GmbH mit der Bitte um Abtretung etwaiger treuhänderisch verwalteter Vermögensgegenstände des OEB Aufbau Verlag.

Den Vertretern des Direktorats Vertragsmanagement der Treuhandanstalt wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert, nach denen Vermögensgegenstände des Sondervermögens verwertet werden können. Es wurde dargelegt, daß der Aufbau Verlag ein organisationseigener Betrieb im Eigentum des Kulturbundes gewesen sei und nicht im Eigentum der SED. Soweit daher durch die Veräußerung des Aufbau Verlages ein positiver Kaufpreis eingenommen wurde, müsse dieser in das Sondervermögen überführt werden. Ich habe klargestellt, daß die Wirksamkeit der Veräußerung des Aufbau Verlages nicht in Frage gestellt werden solle, sondern nur intern zwischen der Unabhängigen Kommission und der Treuhandanstalt entschieden werden müsse, ob aus der Veräußerung des Aufbau Verlages ein positiver Kaufpreis erzielt werden konnte, welcher dann dem Sondervermögen abgeführt werden müsse. Hierbei wurde auch besprochen, welche Auswirkungen es für die Wirksamkeit der Veräußerung des Aufbau Verlages hat, daß sich dieser als organisationseigener Betrieb nicht im Eigentum der SED, sondern im Eigentum des Kulturbundes befand. Es

bestand Einigkeit darüber, daß dies zur Folge hat, daß die Aufbau Verlag GmbH, deren Gesellschaftsanteile veräußert wurden, eine vermögenslose Hülle darstellt, da sie nicht gemäß § 11 Abs. 2 TreuhG bzw. gem. § 7 Umwandlungs-VO Rechtsnachfolgerin in das Vermögen des OEB Aufbau Verlag werden konnte. Es wurde besprochen, welches Vorgehen in diesem Fall angeraten wäre. Ich habe erklärt, daß sich eine hilfsweise Abtretung bzw. Übertragung aller Vermögensgegenstände des OEB Aufbau Verlag an die Aufbau Verlag GmbH befürworte, daß jedoch die Entscheidungsprerogative insoweit bei der Treuhandanstalt und dort beim Direktorat Vertragsmanagement liege. Es wurde Einigung darüber erzielt, daß das Direktorat Vertragsmanagement der Treuhandanstalt die Frage eventuell notwendiger Heilungsmaßnahmen prüfen wird.

  
Berger